Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

APRIL 2000 · 115. JAHRGANG · NR. 4/2000

Die Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau 1970–2000

Von Richter am Amtsgericht Rainer Harnacke, Leiter des Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrganges

In der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau finden während eines jeden Jahres vom 1. 1. bis zum 30. 6. die gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgänge, vom 1. 8. bis zum 30. 11. die Amtsanwaltslehrgänge sowie über einen Zeitraum von 8 Wochen die Justizwachtmeisterlehrgänge statt. Daneben werden die Räumlichkeiten für Fortbildungen und Tagungen genutzt. Da die Gerichtsvollzieher- und Amtsanwaltslehrgänge seit **30 Jahren** in der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau durchgeführt werden, soll – dieses Jubiläum nutzend – der aktuelle Stand des Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs beschrieben werden.

1. Die Ausbildungsstätte

Juristen wird nachgesagt, dass sie sachlich und nüchtern berichten. Es muss sich daher um eine besondere örtliche Lage handeln, wenn im ersten Satz des ersten Geschäftsprüfungsberichtes über die Ausbildungsstätte[1]) ausgeführt wird:

> „Die Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte ist in landschaftlicher schöner Umgebung auf der Höhe über Monschau gelegen mit Blick über die Stadt und auf die Eifel, auf der Rückseite auf die Ortschaft Mützenich und das Hohe Venn."

Neben der wirtschaftlichen Förderung von Randgebieten führt die Abgeschiedenheit der Ausbildungsstätte in der landschaftlich reizvollen Nordeifel dazu, dass die Anwärterinnen und Anwärter, die zunächst als „Zwangsgemeinschaft" zusammentreffen, schon bald einen festen Zusammenhalt finden.

Im Jahre 1969 hat die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein im Jahr 1960 erbautes Internatsgebäude – das Schülerwohnheim „Collegium-Carolinnen" – erworben. Nach erheblichen Umbau- und Renovierungsarbeiten konnte bereits im Jahre 1970 der erste Gemeinsame Gerichtsvollzieherlehrgang durchgeführt werden, an welchem die Anwärter aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland teilnahmen. Die erste Erweiterung des Gebäudes fand im Jahre 1973 durch die Errichtung von weiteren Unterrichtsräumen und der Bücherei statt. Der zweite Ausbau erfolgte in den Jahren 1975/76; weitere Zimmer für Auszubildende und Freizeiträume wurden geschaffen. 61 Anwärter können im Gebäude und weitere 6 in der ehemaligen Dienstwohnung des Direktors des Amtsgerichts Monschau untergebracht werden. Bei einer höheren Beteiligungszahl erfolgen Anmietungen durch das Land Nordrhein-Westfalen. Durch laufende Modernisierungsmaßnahmen stellt sich die Ausbildungsstätte Monschau als zukunftsorientierter Baukörper mit solarer Brauchwassererwärmungsanlage, computergesteuerter Heizungsanlage, PC-Verkabelung und neuester Vortragstechnik dar. Vier große Kursräume, ein kleinerer Unterrichtssaal sowie ein PC-Schulungsraum stehen zur Verfügung. Alle Kurs-

[1]) Bericht vom 30. August 1973.

räume verfügen neben einem Overheadprojektor über einen PC mit Beamer, der es ermöglicht, den Unterricht computerunterstützt zu gestalten. In der im Gebäude integrierten Mensa können bis zu 120 Lehrgangsteilnehmer verpflegt werden. Ein Controllingsystem unterstützt die Verwaltung bei der Haushaltsplanung.

2. Die Quantitätsentwicklung

An dem von **Nordrhein-Westfalen** ausgerichteten fachtheoretischen Lehrgang in der Sonderlaufbahn des Gerichtsvollziehers beteiligen sich folgende Länder:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Hamburg
- Hessen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland.

Den beteiligten Ländern ist nicht vorgegeben, wie viele Anwärterinnen und Anwärter sie zur Ausbildung entsenden. Unter Berücksichtigung der letzten 5 Jahre ist folgende Länderbeteiligung an den einzelnen Lehrgängen festzustellen:

Seit dem Bestehen der Ausbildungsstätte sind **2348** Anwärterinnen und Anwärter geschult worden. Dies entspricht einem Lehrgangsdurchschnitt von **76** Teilnehmern. In den letzten 10 Jahren liegt der Durchschnitt bei **89** Absolventen. Folgende Gründe für die derzeit hohen Ausbildungszahlen dürften bestehen:

- Wiedervereinigung (hoher Personalbedarf an Gerichtsvollziehern in den neuen Bundesländern)
- Neuorganisation der Post (die Post AG ist zur Eigenvollstreckung nicht mehr befugt)
- Übertragung des Verfahrens auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher.

Ohne diese oder andere Besonderheiten dürfte der Ausbildungsbedarf bei ca. 60 bis 70 Anwärterinnen und Anwärtern pro Jahr liegen.

Die Quantitätsentwicklung seit Bestehen der Ausbildungsstätte zeigt das nachfolgende Schaubild auf:

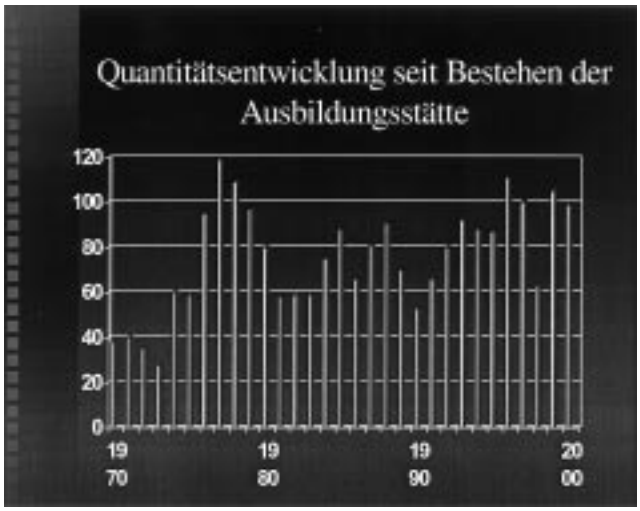

Die erste Gerichtsvollzieheranwärterin wurde im Jahre 1977 geschult[2]). Im folgenden Jahrzehnt beteiligten sich nie mehr als 8 weibliche Bedienstete an den Lehrgängen[3]). Zwischenzeitlich hat sich das Verhältnis zwischen den Anwärterinnen und Anwärtern auf 1/3 weibliche zu 2/3 männliche Bedienstete eingependelt. Das Durchschnittsalter beträgt 32 Jahre.

3. Die Dozenten

22 Dozenten erteilen den Unterricht.

- 9 Richter
- 5 Rechtspfleger
- 8 Gerichtsvollzieher.

Der Lehrgangsleiter ist hauptamtlich tätig, die übrigen Dozenten im Nebenamt ohne Entlastung im Hauptamt. Leiter der ersten drei gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgänge war Direktor am Amtsgericht *Dr. Josef Polzius*. Als Dozent setzte er seine Tätigkeit an der Ausbildungsstätte fort. Trotz seiner Pensionierung im letzten Jahr erteilt er auch heute noch Unterricht im Fach Zwangsvollstreckungsrecht. Lehrgangsleiter von 1973 bis 1997 war Richter am Amtsgericht a. w. a. R. *Hubert Gilleßen*. Der Verfasser ist seit 1998 Lehrgangsleiter.

Dadurch, dass die Dozenten im Nebenamt tätig sind, ist ein flexibles Reagieren hinsichtlich des Umfanges ihrer Lehrtätigkeit möglich. Weil die Lehrgangsgrößen in den letzten 20 Jahren zwischen 58 und 119 Teilnehmern schwankten, ist dies auch notwendig. Zudem wurde hierdurch und durch den hohen Einsatz aller beteiligten Bediensteten im Jahre 1998 die Nachschulung von ca. 1 000 Gerichtsvollziehern anlässlich der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und im letzten und diesem Jahr die Schulung von Rechtspflegern für den Gerichtsvollzieherdienst sowie die Durchführung von Crashkursen für den mittleren Dienst parallel zu anderen Lehrgängen in der JAFS Monschau möglich.

4. Der Unterrichtsinhalt

Die Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter erhalten in dem halben Jahr ihrer fachtheoretischen Ausbildung **748** Stunden Unterricht. Dies entspricht **32** Wochenstunden.

---

[2]) Im Jahre 1977 befanden sich 119 Beamte in der Ausbildung, davon eine Beamtin.

[3]) Die Frauenquote betrug in den Lehrgängen zwischen 1970 und 1976 mithin 0 %, zwischen 1977 und 1986 im Durchschnitt 4 %.

Fach	Stunden pro Woche je Klasse
Zwangsvollstreckungsrecht I *Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, Vorpfändung*	6
Kostenrecht	5
ZPO	3 1/2
Geschäftsanweisung I *Zustellungs- und Vollstreckungswesen sowie Verwaltungszwangsverfahren in der praktischen Anwendung*	3
Gerichtsvollzieherordnung	3
Zwangsvollstreckungsrecht II *Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Zwangsvollstreckung aus einem Herausgabetitel, Arrest und einstweilige Verfügung*	2
BGB	2
HGB	2
Wertpapier- und Wechselrecht	2
Übergreifender Unterricht *Einführung in die Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Waren- und Taxkunde*	1
Staatsrecht/Strafrecht	1
Nebengebiete *Verwaltungszwangsverfahren, öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf*	1
Geschäftsanweisung II *Protestwesen in der praktischen Anwendung*	1/2

Die Anwärterinnen und Anwärter haben montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie am Mittwoch Nachmittag von 13.45 bis 15.00 Uhr Unterricht. Neben den oben aufgeführten Unterrichtsfächern finden am Nachmittag folgende Vorträge und Übungen statt:

- Taxierung von Pfandgegenständen in Theorie und Praxis
- Steuer- und Devisenrecht im Hinblick auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers
- Haftungsrisiken des Gerichtsvollziehers bei Einlagern gepfändeter bzw. sichergestellter Gegenstände
- Arbeitsgemeinschaft „ADV im Gerichtsvollzieherbüro“
- Seminar in Gesprächsführung
- Supervision
- Sport
- Selbstverteidigung.

Die Teilnahme an der Computer-Arbeitsgemeinschaft, am Sport und an dem Selbstverteidigungskurs ist freiwillig; bei den übrigen Veranstaltungen besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme. Die Kurse „Gesprächsführung“, „Supervision“ und Selbstverteidigung verfolgen folgende Ziele:

- Sicherheit beim Umgang mit dem Publikum
- Erkennen von Situationen mit einem Gewaltpotenzial
- Erlernen von Fähigkeiten zur Deeskalation bei gewaltbereiten Schuldnern
- Einüben von einfachen Eigensicherungsmaßnahmen.

Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (Vollstreckungsbescheid, Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren) werden immer häufiger. Da Schriftstücke von bestimmten Bevölkerungskreisen nicht mit der notwendigen Sorgfalt beachtet werden, wird diesen Personen häufig erst durch den zur Vollstreckung erscheinenden Gerichtsvollzieher bewusst, dass gegen sie eine Zahlungsforderung geltend gemacht wurde, über die jetzt bereits ein titulierter Zahlungsanspruch besteht. Bereits diese Situation verlangt ein soziales Einfühlungsvermögen seitens des Gerichtsvollziehers. Darüber hinaus endet seit gut einem Jahr für den Gerichtsvollzieher das Verfahren auch nicht mit der Protokollierung der Fruchtlosigkeit der Vollstreckung. Ihm obliegt es, bei entsprechender Antragstellung auch die eidesstattliche Versicherung mit allen für den Schuldner daraus folgenden Konsequenzen abzunehmen. Der Gesetzgeber verlangt zudem von dem Gerichtsvollzieher, dass er sich um eine gütliche Erledigung – insbesondere durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen – bemühen soll[4]).

Die Ausbildungs- und Fortbildungsstätte hat sich bereits 1998 der Aufgabe gestellt, das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in die Ausbildung zu integrieren.

---

[4]) Vgl. § 806 b Satz 1 ZPO sowie §§ 806 b Satz 2, 813 a, 900 Abs. 3 ZPO.

Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle beinhaltete insbesondere mit der Übertragung des Verfahrens auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher eine deutliche Vergrößerung des Aufgabengebietes des Gerichtsvollziehers; die Ausbildungszeit des fachtheoretischen Lehrgangs wurde jedoch nicht verlängert. Das Fach „Zwangsvollstreckungsrecht" wurde in zwei Blöcke untergliedert, um zu gewährleisten, dass das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erst am Schluss der Ausbildung behandelt wird und auch Gegenstand von Klausuren sein kann. Die Stunden zur Behandlung des Pfändungsverfahrens wurden reduziert. Zudem wird das eidesstattliche Versicherungsverfahren in mehrere Fächer eingebunden und dem materiellen Hintergrundwissen wird mehr Bedeutung beigemessen. Eine Erweiterung der Stundenzahl bei Beibehaltung der Lehrgangsdauer erscheint aus didaktischen Gründen nicht vertretbar. Die Straffung der Behandlung des Pfändungsverfahrens zu Gunsten des e.V.-Verfahrens erscheint auch unter Berücksichtigung der Zahlen zur Geschäftstätigkeit des Gerichtsvollziehers im Jahre 1999 vertretbar. Ausgehend von den Zahlen eines großen Amtsgerichts in Nordrhein-Westfalen[5]) war von einem Gerichtsvollzieher folgender Arbeitsaufwand zu erledigen[6]):

– Zwangsvollstreckungsaufträge	2 147
– Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden	123
– Persönliche Zustellungen	636
– Zustellungen durch die Post	651
– Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	658
– Abgenommene eidesstattliche Versicherungen	233
– Vorpfändungen	4
– Versteigerungen	2
– Protestaufträge	14

→ dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 165 %.

Diese Zahlen belegen, dass der pfändende und versteigernde Gerichtsvollzieher der Vergangenheit angehört. Neben der Forderungspfändung, insbesondere der Lohnpfändung ist es die Aufforderung zur Zahlung durch den Gerichtsvollzieher und die Ratenzahlungsvereinbarung durch den Gerichtsvollzieher, die dem Gläubiger zum Ausgleich seiner Forderung verhilft.

Probleme besonderer Art bestehen auch bei der EDV-Einbindung in die Ausbildung. Bei den Anwärterinnen und Anwärtern ist hinsichtlich der EDV ein völlig unterschiedlicher Wissensstand gegeben. Da die Justiz keine eigene Software den Gerichtsvollziehern zur Verfügung stellt, gibt es auf dem freien Markt mehrere Gerichtsvollzieherprogramme. Um eine Beeinflussung des Wettbewerbs der Programmanbieter zu vermeiden, wird in der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau nicht mit einer Gerichtsvollzieher-Anwendungssoftware gearbeitet. Darüber hinaus sind die einzelnen Anwärter nicht selten bereits auf das Programm fixiert, mit welchem ihre Ausbilderin bzw. ihr Ausbilder gearbeitet hat. Im GVO-Unterricht werden deshalb nur die ADV-Bestimmungen für Gerichtsvollzieher behandelt. In einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft werden sodann die Betriebssysteme MS-Dos, Windows 95/98 sowie Windows NT und die drei am stärksten verbreiteten Gerichtsvollzieher-Anwendungsprogramme vorgestellt und der Umgang in der Praxis eingeübt. Trotz der bereits im Gerichtsvollzieheralltag üblichen ADV-Anwendung ist es notwendig, dass die Anwärterinnen und Anwärter im fachtheoretischen Unterricht die manuelle Buchführung erlernen. Dies erfolgt im Fach „Gerichtsvollzieherordnung".

Während des Lehrgangs werden 8 Probeklausuren und 19 bewertete Arbeiten geschrieben.

5. „Qualitätskontrolle" der Ausbildung

Die nachfolgende Statistik zeigt die Lehrgangsergebnisse nach Noten-Prozent der letzten 4 Jahre[7]).

Lehrgangsergebnisse
Noten – Prozent
(jeweiliger Lehrgang = 100 %)

	sehr gut	gut	voll-befr.	befr.	ausr.	mangel-haft
1996	1 %	12 %	30 %	46 %	9 %	3 %
1997	0 %	7 %	34 %	45 %	12 %	2 %
1998	0 %	13 %	35 %	35 %	15 %	2 %
1999	0 %	7 %	38 %	41 %	14 %	0 %

Nach Vorlage der Ergebnisse über die Prüfung der Sonderlaufbahn des Gerichtsvollziehers werden seitens der Ausbildungsstätte die Lehrgangsergebnisse den Prüfungsergebnissen eines jeden einzelnen Anwärters gegenübergestellt. Die nachfolgende Statistik zeigt das Ergebnis dieser Notengegenüberstellung:

Gegenüberstellung:
Lehrgangsergebnisse – Prüfungsergebnisse

	gleiches Ergebnis	besseres Ergebnis	schlechteres Ergebnis
1995	59 %	16 %	25 %
1996	47 %	20 %	33 %
1997	56 %	8 %	35 %
1998	68 %	12 %	19 %

Ca. 60 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben identische Noten im Lehrgang und in der Prüfung. Zwischen den Lehrgangsleistungen und den Prüfungsleistungen besteht mithin ein weitgehender Gleichklang.

Von den ca. 450 Prüflingen der letzten 5 Jahre[8]) sind 5 % durchgefallen.

Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit eine CD-Rom mit den den Unterricht begleitenden Skripten, Fällen und Gesetzestexten zu veröffentlichen.

In regelmäßigen Abständen findet zwischen den Mitgliedern der Gerichtsvollzieher-Prüfungskommissionen und den Lehrkräften des gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs ein Erfahrungsaustausch statt.

[5]) Landesweite Zahlen bzw. solche der Oberlandesgerichte und Landgerichte lagen im Zeitpunkt der Erstellung der Abhandlung noch nicht vor.

[6]) Die Zahlen basieren auf der Geschäftsbelastung beim Amtsgericht Aachen.

[7]) In Nordrhein-Westfalen ist die Note „vollbefriedigend" eine selbstständige Note. Da sie überdurchschnittliche Leistungen ausweist, kann sie in den Ländern, in denen es diese Note nicht gibt, der Note „gut" gleichgestellt werden.

[8]) Abgestellt wurde auf die Prüfungsergebnisse der Lehrgangsteilnehmer zwischen 1994 und 1998, da die Prüfungsergebnisse von 1999 noch nicht vollständig vorliegen.

6. Schluss

Der Aufgabenkreis des Gerichtsvollziehers ist stetig gewachsen, seine Kompetenzen sind erheblich erweitert worden. Die dem Gerichtsvollzieher auf dem Markt angebotene Technik verlangt von ihm Bereitschaft zur stetigen Weiterbildung und Neuinvestition. Die Parteien des Vollstreckungsverfahrens sind kritischer, das Wirtschaftsleben und die Verflechtungen des Bürgers hiermit sind vielschichtiger geworden. Unverändert geblieben ist jedoch die Länge der fachtheoretischen Ausbildungszeit und der bereits von *Dr. Polzius* und *Jakobs*[9]) hervorgehobene Umstand, dass der Gerichtsvollzieher „außerhalb schützender Amtsräume, ohne Kommentare, ohne Rückfrage bei Kollegen und Beratungszeit seine Entscheidungen zu treffen hat". Die Investition von finanziellen Mitteln und Arbeitskraft in die Ausbildung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ist daher lohnend.

[9]) DGVZ 1972, 178, 183.

Erlaubt Terminsladung anstelle der in § 900 Abs. 3 ZPO vorgesehenen Vertagung den Erlass eines Haftbefehls?

– Anmerkung zu AG Dillenburg, DGVZ 2000, S. 62 –

Von Professor Dr. Wolfgang Münzberg, Tübingen

Es geht darum, ob der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO abzulehnen ist, wenn ein Gerichtsvollzieher entgegen § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO „das Verfahren aussetzt" und stattdessen den Schuldner zum später bestimmten Offenbarungstermin fristgerecht lädt.

I. Die beiden Alternativen der Terminsbestimmung, § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO

Der Gerichtsvollzieher hatte schon Termin bestimmt, in dem der Schuldner offenbar erschienen war und ein glaubhaftes Tilgungsangebot unterbreitet hatte. Daher war dieser Termin nach § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO zu vertagen bis zu sechs Monaten.

Die andere Alternative dieser Vorschrift, nämlich die Ansetzung eines Termins „unverzüglich nach Ablauf der Frist", gilt nur für den Fall, dass der Schuldner gemäß § 900 Abs. 2 S. 2 ZPO einer sofortigen Offenbarung widersprochen hatte, wie die Worte „abweichend von Abs. 2" eindeutig zeigen. In solchen Fällen gibt es noch keinen zuvor festgelegten Termin, weshalb das Gesetz zutreffend die „Ansetzung des Termins" gewählt hat und damit den ersten Termin dieses Verfahrens meint. Aus dem Beschluss ergibt sich jedoch, dass zur Zeit der Festsetzung der Zahlungsraten ein erster Termin schon bestimmt war, sei es nach § 900 Abs. 1 ZPO oder, falls der Schuldner zuvor schon einer sofortigen Abnahme widersprochen hatte, nach § 900 Abs. 2 S. 3 ZPO. Folglich handelte es sich hier nicht (oder nicht mehr) um einen Fall des § 900 Abs. 2 ZPO und es war zu vertagen. Andernfalls hätte sich das Gericht wohl auch auseinander gesetzt mit der Frage, wie der Ausdruck „unverzüglich" im Satz 2 auszulegen sei: Bezieht er sich nur auf den Abstand des Termins vom Fristablauf[1]) oder auf den Akt der Terminsbestimmung[2]) oder auf beides[3])? Im vorliegenden Fall war indessen für solche Erwägungen kein Anlass gegeben.

II. Die Vertagung und ihre Rechtsfolgen

Unter Vertagung versteht § 227 ZPO die Bestimmung eines neuen Termins nach Beginn eines Termins, aber noch vor dessen Ende[4]). Nach dem Gesetzeswortlaut, dem auch das AG Dillenburg folgte, hätte der Gerichtsvollzieher also den neuen Termin noch während des ersten Termins bestimmen müssen[5]). Dabei hätte er nach seinem Ermessen diesen Termin entweder auf irgendeinen Tag möglichst bald nach Fälligkeit der ersten Rate – oder erst der zweiten und letzten Rate – festsetzen dürfen, da diese noch vor dem Ablauf der Sechsmonatsfrist zu tilgen war[6]). Solche Vertagung erspart erneute Ladung des im ersten Termin erschienenen Schuldners entsprechend § 218 ZPO[7]). Sie hat ein etwas anderes Gewicht im Verfahren als z. B. nur ein Vermerk in den Akten, dass nach Fälligkeit einer Rate über einen neuen Offenbarungstermin zu befinden sei. Welche Rolle dieser Unterschied für das weitere Verfahren spielt, bedarf aber noch näherer Prüfung.

§ 900 Abs. 3 ZPO regelt – wie § 806 b ZPO – nicht eine Unterbrechung, sondern eine Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit besonders geregelten Mitteln. Dies gilt sogar dann, wenn der Gläubiger die Raten selbst einzieht. Wie ein solches Verfahren abläuft, ist gesetzlich nicht vorgesehen, konnte also durch § 185 h Nr. 6 Abs. 2 GVGA selbständig geregelt werden. Zutreffend nimmt diese Bestimmung auch bei Rateneinziehung durch Gläubiger keine Unterbrechung oder gar „Erledigung" des Vollstreckungsverfahrens an, sondern sieht den Unterschied nur im Verbleib der Vollstreckungsunterlagen. Erhält der Gläubiger sie zurück, weil er die Ratenzahlung selbst überwacht, so muss er bei angenommenem Zahlungsverzug nur die Vollstreckungsunterlagen erneut übersenden. Aber nicht etwa deshalb, weil darin ein stillschweigender Antrag auf Terminbestimmung gesehen werden müsste, sondern weil Gerichtsvollzieher diese Unterlagen schlicht für alle Vollstreckungsmaßnahmen benötigen. Im

[1]) So zwar *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl., § 900 Rdnr. 21, aber dort wird ohnehin angenommen, die Terminsbestimmung sei „sofort geboten".

[2]) So eindeutig BT-Drucks. 13/9088, S. 22. Dafür spricht, dass „unverzüglich" allgemein nur ein Verhalten, nicht Zustände betrifft.

[3]) So *Schilken* DGVZ 1998, 154.

[4]) *Thomas/Putzo* (Fußn. 1), § 227 Rdnr. 1; *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 21. Aufl., § 227 Rdnr. 3, allg. M.

[5]) Ebenso *Baumbach/Hartmann*. ZPO, 58. Aufl., § 900 Rdnr. 34: „… sofort von Amts wegen"; zustimmend *Wieczorek/Storz*, ZPO, 3. Aufl., § 900 Rdnr. 85 (dort ist wohl nur versehentlich noch teilweise die Rede vom „Gericht").

[6]) § 185 h Nr. 3, 5 GVGA.

[7]) § 185 h Nr. 3 GVGA.

vorliegenden Fall spielen solche Überlegungen keine Rolle, wenn man die in der Praxis wohl häufigere Regelung unterstellt, dass der Gerichtsvollzieher im Einverständnis des Gläubigers die Rateneinziehung und -überwachung übernommen hatte.

III. Reicht Terminsbestimmung nach § 185 h Nr. 4 GVGA aus für § 901 ZPO?

Abweichend von § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO will § 185 h Nr. 4 GVGA dem Gerichtsvollzieher möglicherweise erlauben, den neuen Termin nicht noch während des alten Termins („Vertagung"), sondern erst später zu bestimmen, nämlich unmittelbar nach Einstellung der Ratenzahlung, spätestens nach Ablauf der Sechsmonatsfrist.

So hat sich der Gerichtsvollzieher auch verhalten und dies als Aussetzung bezeichnet. Indessen handelte es sich nicht um eine Aussetzung nach Art des § 148 ZPO. Denn dem § 249 ZPO entsprechende Wirkungen wären weder erzielbar gewesen, weil Aussetzung für eine Zwangsvollstreckung nicht in Betracht kommt[8]), insbesondere auch in § 900 ZPO nicht vorgesehen ist, noch waren solche Wirkungen vom Gerichtsvollzieher beabsichtigt, wie auch seine spätere Terminfestsetzung zeigt. Vielmehr sollten, dem Zweck des § 900 Abs. 3 ZPO entsprechend, nur *einzelne* Vollstreckungsmaßnahmen, nämlich die Offenbarung und damit auch das im Falle ihrer Verweigerung drohende Haftverfahren, „ausgesetzt" werden bis zur etwaigen Nichtzahlung. Trotz unrichtiger Bezeichnung im Protokoll mit „Aussetzung" meinte also der Gerichtsvollzieher das in § 185 h Nr. 4 GVGA vorgesehene Verhalten, und es war wohl für Parteien und Gericht auch erkennbar, dass nur ein unschädliches Vergreifen im Ausdruck vorlag.

Ein solches Vorgehen anstelle einer Vertagung erscheint insofern praktisch, als ein Gerichtsvollzieher niemals absehen kann, was zu einem fern liegenden Termin etwa eiligst und womöglich noch mit Vorrang zu geschehen hätte. Er müsste unter Umständen einen lange zuvor vertagten Termin wieder verlegen, worunter man die Aufhebung eines Termins vor dessen Beginn unter gleichzeitiger Bestimmung eines neuen Termins versteht[9]). Freilich darf solche Verlegung entsprechend § 227 ZPO von Amts wegen geschehen aus erheblichen Gründen, die z. B. auch im dienstlichen Bereich des Gerichtsvollziehers liegen können[10]). Solche Terminkonflikte wären daher auch lösbar trotz sofortiger Vertagung, wie § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO sie allein vorsieht. Das spricht zunächst einmal gegen die Vereinbarkeit des § 185 h Nr. 4 GVGA mit dem Gesetz, wie es auch das AG Dillenburg gesehen hat.

Hält man sich jedoch streng an den Wortlaut dieser Bestimmung, so „erlaubt" sie dem Gerichtsvollzieher nicht (zumindest nicht ausdrücklich), eine Vertagung zu unterlassen. Vielmehr schreibt sie nur vor, was zu geschehen hat, wenn ein Gerichtsvollzieher, aus welchen Gründen auch immer, entgegen § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO tatsächlich nicht vertagt hatte. Liest man § 185 h Nr. 4 GVGA so, dann handelt es sich um eine zutreffende Auffangvorschrift zur Wahrung des Gesetzeszwecks, jedwede unnötige Verzögerung zu vermeiden[11]) und damit auch jene, die etwa aus dem Erfordernis eines neuen Antrags erwüchse. Denn auf dieses hätte der Gläubiger erst hingewiesen werden müssen. Er wäre sicherlich überrascht gewesen und hätte sich womöglich noch darüber mit dem Gerichtsvollzieher gestritten.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten: Selbst wenn man in § 185 h Nr. 4 GVGA eine echte Alternative zu § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO sehen will, mag diese Verwaltungsvorschrift insofern dem Gesetz widersprechen, so dass der Gerichtsvollzieher sich schon mit der Unterlassung der Vertagung unzulässig verhalten hätte. Jedoch ist § 185 h Nr. 4 GVGA auch nach dieser Ansicht nicht etwa ungültig, sondern eine zur Wahrung des Gesetzeszwecks durchaus angebrachte Regel, mit welcher der Verstoß gegen das Gesetz so aufgefangen wird, dass ohne Verzögerung durch eine neue Antragstellung das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt werden kann. Erst recht gilt dies, wenn diese Regel nicht als Erlaubnis zur Unterlassung der Vertagung aufgefasst wird, sondern von vornherein nur als Auffangvorschrift für den Fall, dass – zulässig oder unzulässig – nicht vertagt wurde.

Eine davon zu unterscheidende Frage ist jedoch jene nach den Rechtsfolgen für § 901 ZPO. Ihre Beantwortung hängt nicht davon ab, ob man § 185 h Nr. 4 GVGA für eine zulässige Alternative zur Vertagung hält oder ob sie nur als Korrekturanweisung für den Fall unterlassener Vertagung gedacht ist. Entscheidend ist vielmehr die Auslegung des Gesetzes, und sie hängt wiederum maßgeblich davon ab, welche Zwecke mit der vorgeschriebenen Vertagung verfolgt werden und ob diese auch auf anderem Weg genügend gewahrt werden können.

Das AG Dillenburg meint, der „verspätet" festgesetzte Termin sei nicht geeignet, um im Falle der Versäumung § 901 ZPO anwenden zu können. Denn es habe eines neuen Antrags des Gläubigers bedurft. Offenbar setzte man diesen Fall gleich mit jenem, dass ein Gläubiger aus irgendeinem Grunde um Aufhebung des schon bestimmten Offenbarungstermins bittet oder zumindest damit einverstanden ist, s. § 900 Abs. 3 S. 4 a. F. ZPO. Insoweit wurde allerdings schon immer von der h. M. angenommen, dass dadurch das Verfahren in Stillstand geriet, was man auch fälschlich als „Ruhen" bezeichnet hatte[12]). Die Folge war in der Tat, dass ein neuer Antrag gestellt werden musste, um das Verfahren wieder in Gang zu bringen.

Jedoch ist ein Verfahren gemäß § 185 h Nr. 4 GVGA solchen Fällen keineswegs gleichzustellen. Es setzt das Zwangsvollstreckungsverfahren ebenso fort wie bei einer Vertagung, weil der Gerichtsvollzieher sich von vornherein spätere Terminfestsetzung von Amts wegen vorbehält für den Fall ausgebliebener oder nicht pünktlicher Zahlung. Damit hält er sich gerade an den Offenbarungsantrag weiterhin für gebunden. Entgegen dem Beschluss bedarf es daher nicht eines neuen Antrags. Eben dies ist einer der mit der Vertagung verfolgten Zwecke[13]). Er ist auch hier erreicht; der ursprüngliche Offenbarungsantrag bestand weiterhin als wirksame Grundlage der Terminbestimmung fort. Zudem dient die Vermeidung eines

---

8) *Stein/Jonas/Roth* (Fußn. 4), § 148 Rdnr. 9.

9) *Stein/Jonas/Roth* (Fußn. 4), § 227 Rdnr. 3.

10) Vgl. noch zum früheren Verfahren des Rechtspflegers BT-Drucks. 13/341 S. 44; *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 58. Beispiel: Der Gerichtsvollzieher hat noch keine zuverlässige Kenntnis über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis oder er ist verhindert wegen Krankheit.

11) Laut BT-Drucks. 13/9088 S. 22 zu III 1 sollen die §§ 899 ff. n. F. „… den Gläubigern eine schnellere Realisierung ihrer Forderungen … ermöglichen" und „Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger …" vermeiden.

12) *Stein/Jonas/Münzberg* (Fußn. 10), § 900 Rdnr. 60.

13) Zutreffend *Baumbach/Hartmann* (Fußn. 5): Der neue Termin dürfe nicht von weiterem Antrag des Gläubigers abhängig gemacht werden.

neuen Antrags nicht den Interessen des Schuldners, sondern jenen des Gläubigers. Nur er wäre beschwert, hätte es eines neuen Antrags bedurft. Sogar dies dürfte im Hinblick auf § 901 ZPO nicht unberücksichtigt bleiben.

Freilich muss mangels Vertagung der Schuldner erneut geladen werden, was wohl auch für den Termin vom 30. 12. 1999 geschah und daher hier unterstellt wird. Dies zu vermeiden könnte zwar mit dem Gebot der Vertagung ebenfalls bezweckt sein, erspart eine Vertagung doch zumindest die Kosten einer Zustellung der erneuten Ladung. Diese beschwert den Schuldner jedoch nicht als Maßnahme, vorausgesetzt, dass die Ladungsfrist dem Gesetz entspricht[14]). Benachteiligt könnte er nur dadurch sein, dass er nach § 788 ZPO die Ladungskosten tragen müsste. Das trifft aber nur zu, wenn diese Kosten „notwendig" waren. Daran fehlt es freilich, weil sie durch gesetzmäßige Vertagung von vornherein vermeidbar gewesen wären, und zwar auch im Falle der Nichtzahlung. Dass diese die Ladung überhaupt erst erforderlich werden ließ, ändert daher nichts daran, dass diese Kosten schon von Anfang an auf fehlerhaftem Verhalten des Gerichtsvollziehers beruhten. Soweit also das Gebot zur Vertagung auch Kosten vermeiden sollte, wird das Problem eines Verstoßes, soweit die Interessen des Schuldners betroffen sind, schon zu dessen Gunsten durch § 788 ZPO vollständig gelöst. Es wäre ein falscher Weg, auch noch durch Nichtanwendung des § 901 ZPO den Schuldner vor Nachteilen schützen zu wollen, die ihn nach dem Gesetz nicht einmal treffen. Ob aber der an den unnötigen Mehrkosten unschuldige Gläubiger nunmehr benachteiligt ist, soweit nicht § 11 GvKostG ihn schützt[15]), darf für § 901 ZPO erst recht keine Bedeutung haben. Denn dort kommt es, wie die Worte „in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin" zeigen, insoweit nur darauf an, ob der Termin innerhalb ausreichender Frist aufgrund wirksamen Antrags bestimmt und dem Schuldner in gesetzlich erlaubter Form bekannt geworden ist, sei es im Wege der Vertagung im Termin oder durch Ladung. Letztere ist für § 901 ZPO gleichwertig, ebenso wie etwa im Versäumnisverfahren die ordnungsgemäße Ladung den Fällen einer verkündeten Vertagung gleichsteht[16]). So gesehen, „heilt" eine Terminsbestimmung gemäß § 185 h Nr. 4 GVGA die unterlassene Vertagung, falls der Schuldner ordnungsgemäß geladen ist.

IV. Zusammenfassung

Wird statt einer nach § 900 Abs. 3 S. 1 ZPO erforderlichen Vertagung der Termin nach § 185 h Nr. 4 GVGA erst später festgesetzt unter ordnungsgemäßer Ladung des Schuldners, so ist dafür ein neuer Antrag des Gläubigers nicht erforderlich. Dieses Verfahren heilt die Unterlassung der Vertagung und erlaubt eine Anwendung des § 901 ZPO.

[14]) § 900 Abs. 1 ZPO bestimmt die Ladungsfrist nicht, weshalb § 217 ZPO (3 Tage) analog anzuwenden ist, *Zöller/Stöber*, ZPO, 22. Aufl., § 900 Rdnr. 8, wohl auch *Schuschke/Walker*, Ergänzungsheft zu Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, 2. Aufl., § 900 Rdnr. 6. Die „Sollfrist" von 2 Wochen gilt nur im Rahmen des § 900 Abs. 2 S. 3, also nicht für § 900 Abs. 1 ZPO. Sie soll dem Schuldner eine Überlegungszeit gewähren (BT-Drucks. 13/9088 S. 23), wohl deshalb, weil die Voraussetzungen der „sofortigen Abnahme" soeben erst festgestellt wurden, während sie in den übrigen Fällen des § 900 Abs. 1 ZPO schon länger bestanden haben mögen. Das mag indessen hier offen bleiben, da die Ladungsfrist im vorliegenden Falle nicht erwähnt ist.

[15]) Er trägt auch ohne Verschulden als Veranlasser jene Kosten, die nicht den Schuldner treffen, *Thomas/Putzo* (Fußn. 1), § 788 Rdnr. 37; *Stein/Jonas/Münzberg* (Fußn. 10), § 788 Rdnr. 22.

[16]) *Thomas/Putzo* (Fußn. 1), § 335 Rdnr. 3.

Tätigkeitsgrenzen der Inkassounternehmen in der Zwangsvollstreckung

Von Dr. iur. Andreas Viertelhausen[1])

Darf ein zugelassenes Inkassobüro einen Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragen?

Diese Frage scheint zunächst keine besonderen Problemstellungen zu beinhalten. Bei näherem Hinsehen könnte jedoch ein Konflikt mit dem RBerG bestehen. Zwar wurde durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle[2]) mit Wirkung zum 1. 1. 1999 die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in § 899 ZPO vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher verlagert. Dennoch könnte der Auftrag eines Inkassobüros weiterhin gegen Art. 1 § 1 I 1, 2 Nr. 5 RBerG, § 1 I 5. AVO RBerG verstoßen. Da die Vorschriften des RBerG Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB sind, hat ein Verstoß weit reichende Folgen für die Prozessführungsbefugnis und die Aktivlegitimation[3]). Ob aber das RBerG verletzt ist, hängt von der Art der geltend gemachten Forderung (I.), dem Umfang der nach dem RBerG erteilten Erlaubnis (II.) und vor allem von der Auslegung des RBerG (III.) ab.

I. Art der Forderung

Das RBerG verbietet Inkassobüros nicht jede Geltendmachung einer Forderung. Der Begriff „Inkassobüro" ist in Satz 1 der 3. AVO RBerG legaldefiniert.

a) Art. 1 § 1 I 1 RBerG erfasst zum einen die Einziehung einer fremden Forderung durch ein Inkassobüro. Dabei wird die fremde Forderung im Namen und für Rechnung des Dritten durchgesetzt. Zum anderen gilt die Erlaubnispflichtigkeit nach Art. 1 § 1 I 1 RBerG auch für zu Einziehungszwecken abgetretene Forderungen. Hierbei wird die Forderung zwar im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung geltend gemacht[4]). Darüber hinaus dehnt § 1 I 5. AVO RBerG den Anwendungsbereich des RBerG auf den Erwerb von Forderun-

[1]) Rechtsreferendar in Wetzlar, siehe auch: *Viertelhausen*, Einzelzwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens, Hamburg 1999.

[2]) BGBl. 1997, Teil 1, S. 3039–3047.

[3]) Vgl. m. w. N.: *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1364).

[4]) Vgl.: *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, RBerG, 10. Auflage 1993, Art. 1 § 1, Rdnr. 88; *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (796–797); *Henssler/Prütting* (Hrsg.), BRAO, 1997 (nachfolgend: *Henssler/Prütting*/Bearbeiter), Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 17; *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1361).

gen zum Zweck der Einziehung auf eigene Rechnung aus. Auf diese Weise wollte der Verordnungsgeber erreichen, dass das RBerG nicht durch eine besondere bürgerlich-rechtliche Ausgestaltung der Abtretung umgangen werden kann[5]).

b) Es gibt aber auch eine Reihe von Fallgestaltungen, in denen die Einziehung einer Forderung nicht von der Erlaubnispflichtigkeit erfasst wird.

Hierher gehört die Geltendmachung einer zur Sicherheit abgetretenen Forderung. Da es dem Gläubiger vorrangig um die Verwertung einer ihm gewährten Sicherheit geht, besorgt er keine fremde Rechtsangelegenheit im Sinne von Art. 1 § 1 I 1 RBerG[6]). Gleiches gilt bei der Geltendmachung einer an Erfüllungs Statt abgetretenen Forderung, weil durch die Abtretung die Schuld des Abtretenden erlischt und das Einziehungsrisiko allein beim Abtretungsempfänger liegt. Jedoch kann hier § 1 I 5. AVO RBerG erfüllt sein[7]). Dies ist aber beim echten Factoring nicht der Fall, da die Forderungsabtretung im Rahmen des Kreditgeschäftes nach Art. 1 § 5 RBerG erlaubnisfrei und diese Norm gegenüber § 1 I 5. AVO RBerG vorrangig ist[8]).

Die Einziehung einer erfüllungshalber abgetretenen Forderung stellt dagegen in der Regel eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar, denn der Abtretende wird durch die erfolgreiche Einziehung von seiner Schuld gegenüber dem Abtretungsempfänger frei und zudem wird ihm die Verfolgung seiner Rechte abgenommen[9]). Praktisch relevant ist dies z. B. bei Verkehrsunfällen, wenn die Schadensersatzforderungen gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers an die Reparaturwerkstatt oder das Mietwagenunternehmen erfüllungshalber abgetreten werden[10]). Anderes gilt im Rahmen des unechten Factorings, da dort die Forderungsabtretung gem. Art. 1 § 5 RBerG wegen des Zusammenhanges mit dem Kreditgeschäft erlaubnisfrei ist[11]).

II. Umfang der Erlaubnis

Der Umfang der gestatteten Tätigkeiten richtet sich nach dem Inhalt der erteilten Erlaubnis[12]).

a) Es ist deshalb möglich, dass der Wortlaut der Erlaubnis ausdrücklich Inkassotätigkeiten gestattet, die durch das RBerG eigentlich nicht vorgesehen sind. Die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 I 2 Nr. 5 RBerG stellt einen Verwaltungsakt dar[13]). Setzt dieser eine Rechtsfolge, die Art. 1 § 1 I 2 Nr. 5 RBerG nicht zulässt, so ist der Verwaltungsakt zwar rechtswidrig, zunächst jedoch wirksam[14]). So kann ein Inkassobüro die Zwangsvollstreckung aus einem Titel betreiben, wenn ihm in der Erlaubnis ausdrücklich der Verkehr mit den Vollstreckungsgerichten gestattet wurde[15]). Lässt die Erlaubnis den Verkehr mit Gerichtsvollziehern und Gerichten zu, so ist die Erlaubnis mit diesem Inhalt wirksam[16]).

b) Darauf kommt es aber dann nicht an, wenn bereits das RBerG Aufträge an den Gerichtsvollzieher erfasst. Der Wortlaut von Art. 1 § 1 I 2 Nr. 5 RBerG beschränkt die Erlaubnis nach einer Gesetzesänderung[17]) im Jahr 1980 auf die außergerichtliche Einziehung von Forderungen. Aber bereits vor dieser Gesetzesänderung war die Erlaubnis nach dem RBerG regelmäßig auf außergerichtliche Tätigkeiten beschränkt[18]).

Hierzu gehört nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung auch die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers nach dem Vorliegen eines vollstreckbaren Titels zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen[19]). Von der Erlaubnis nicht mehr umfasst sind jedoch Anträge beim Vollstreckungsgericht. Dazu gehörte nach der Rechtslage vor der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle auch der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung[20]).

Unter diesem Aspekt scheint die Lösung der oben aufgeworfenen Fragestellung eindeutig zu sein. Indem der Gesetzgeber die Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher übertragen hat, fällt ein dahingehender Auftrag des Inkassobüros nunmehr in den außergerichtlichen Bereich der Inkassotätigkeit. Demzufolge darf das Inkassobüro den Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich eines Vorgehens nach §§ 900 II 1, 807 ZPO beauftragen[21]).

Allerdings ist in den Gesetzgebungsmaterialien zur 2. Zwangsvollstreckungsnovelle[22]) an keiner Stelle zu erkennen, dass der Gesetzgeber sich der Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf das RBerG bewusst war. Wenn aber der Zweck des RBerG nicht verändert werden sollte, so könnte trotz des an sich klaren Wortlautes der Auftrag zur Abnahme

---

5) Vgl.: *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (795–796); *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 18; *Rennen/Caliebe*, RBerG, 2. Auflage 1992, § 1 5. AVO, Rdnr. 1.

6) Vgl.: BGH, in: NJW 1985, S. 1223–1225 (1224); *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 93–95; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 20; *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 35.

7) Vgl.: BVerwG, in: NJW 1978, S. 234–235 (235); *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 101; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 24; *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 38.

8) Vgl.: BGH, in: NJW 1991, S. 2955–2958 (2956); *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, § 1 5. AVO, Rdnr. 1290; *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (797–798); *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 24; *Rennen/Caliebe*, § 1 5. AVO, Rdnr. 9; *Wolf*, in: LM, § 1 RBerG, Nr. 34.

9) Vgl.: BGH, in: NJW 1977, S. 38–41 (40); *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 96; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 21; *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 37.

10) Vgl.: *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 97; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 22.

11) Vgl.: BGH, in: NJW 1972, S. 1715–1716; *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, § 1 5. AVO, Rdnr. 1290; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 23; *Rennen/Caliebe*, § 1 5. AVO, Rdnr. 8; *Wolf*, in: LM, § 1 RBerG, Nr. 34.

12) Vgl.: *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 74.

13) Vgl.: BGH, in: MDR 1991, S. 1088.

14) Vgl.: *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 84; *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1362–1363).

15) Vgl.: AG Mönchengladbach, in: DGVZ 2000, S. 29–30.

16) Vgl.: BGH, in: MDR 1991, S. 1088.

17) BGBl. 1980, Teil 1, S. 1503–1508 (1507).

18) Vgl.: *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (800); *Caliebe*, in: NJW 1991, S. 1721–1723 (1722); *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3166); *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 84.

19) Vgl.: AG München, in: DGVZ 1978, S. 172–173 (172); AG Wuppertal, in: DGVZ 1997, S. 77; LG München, in: DGVZ 1979, S. 10–11 (11); *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 257; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 79; *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1361–1362); *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 79; Schorn, Die Rechtsberatung, 2. Auflage 1967, S. 117; *Seip*, in: DGVZ 2000, S. 29–30; *Seitz* (Hrsg.), Inkasso-Handbuch, 3. Auflage 2000 (nachfolgend: *Seitz*/Bearbeiter), Kapitel 38, Rdnr. 1130; *Triendl*, in: DGVZ 1978, S. 173.

20) Vgl.: *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 258; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 80; *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 82; Schorn, a. a. O.

21) So: AG Mönchengladbach, in: DGVZ 2000, S. 29–30; *Seip*, in: DGVZ 2000, S. 29–30; *Seitz/Caliebe* Kapitel 38, Rdnr. 1130.

22) BR-Drs. 134/94; BT-Drs. 13/134; BT-Drs. 13/9088; BR-Drs. 919/97.

der eidesstattlichen Versicherung weiterhin ein Verstoß gegen das RBerG darstellen[23]).

III. Auslegung des RBerG

Weiteren Aufschluss hierzu bietet die Auslegung des RBerG selbst. Hierbei können Argumente eines anderen, bereits mehrere Jahre andauernden Streites herangezogen werden.

Seit der Änderung des RBerG im Jahr 1980 bestehen hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „außergerichtlich" in Art. 1 § 1 I 2 Nr. 5 RBerG sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Nach einer weiten, am Wortlaut orientierten Auslegung wird vertreten, dass dem Inkassobüro jeder Verkehr mit einem Gericht verwehrt ist. Im Rahmen einer engen auf historische und teleologische Aspekte gestützten Auslegung gibt es dagegen die Auffassung, dass das Inkassobüro sich unter Einschaltung eines zugelassenen Rechtsanwaltes an das Gericht wenden darf [24]). Da nach den Ausführungen unter II. die Beauftragung des Gerichtsvollziehers dem außergerichtlichen Bereich zuzuordnen ist, hat dieser Streit auf die Lösung der hier aufgezeigten Problemstellung unmittelbar keinen Einfluss. Von Interesse sind aber die dort vorgebrachten Gesichtspunkte.

Ausgangspunkt für die Auslegung von Art. 1 § 1 I 2 Nr. 5 RBerG ist die in Art. 12 I GG gewährte Berufsfreiheit[25]). Dieses Grundrecht ist auch hier zu berücksichtigen. Indem es dem Inkassobüro verwehrt wird, einen Antrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beim Gerichtsvollzieher zu stellen, wird in die Berufsfreiheit in Form einer Berufsausübungsregelung eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn er wegen vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohles zweckmäßig erscheint[26]).

Ob hier vernünftige Erwägungen des Gemeinwohles vorliegen, wird vom Sinn und Zweck des RBerG beeinflusst. Vorrangig will das RBerG dem Einzelnen und der Allgemeinheit Schutz vor den Gefahren unzureichender und unsachgemäßer Rechtsbesorgung geben. Daneben bezweckt es, die Rechtsanwaltschaft und zugelassene Rechtsbeistände vor dem Wettbewerb durch Personen zu bewahren, die nicht den gleichen berufs- und standesrechtlichen Beschränkungen unterworfen sind[27]).

a) Zunächst ist an die Rechtsstellung des Rechtssuchenden zu denken. Bei dem oben angeführten Streit wird hierzu ins Feld geführt, dass diese nicht beeinträchtigt wird, da das Inkassobüro im Prozess keinen größeren Einfluss auf die Forderung hat als außergerichtlich. So könne der Inkassounternehmer auch im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung Ratenzahlungen oder Teilerlasse vereinbaren[28]).

Dieses Argument kann auf die hier problematisierte Frage übertragen werden. Die eidesstattliche Versicherung bleibt, da sie keinen Einfluss auf den Bestand der Forderung hat, weit hinter den außergerichtlichen Einflussmöglichkeiten des Inkassobüros zurück. Durch den Auftrag auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung drohen dem Rechtssuchenden keine weit reichenden Schäden. Ihn trifft lediglich das gleiche Risiko, dass bei allen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers entsteht.

Außerdem kommt durch die Erlaubnis nach dem RBerG zum Ausdruck, dass das Inkassounternehmen für fachkundig und verantwortungsvoll erachtet wird[29]). Dass dem auch tatsächlich so ist, wird im außergerichtlichen Bereich durch Sachkunde-, Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen gewährleistet[30]). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es gerade bei einem Auftrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung z. B. an der Sachkunde mangeln sollte. Eine Erweiterung des Verantwortungsbereiches des Inkassobüros findet nicht statt. Eine Gefahr für den Rechtssuchenden wird deshalb nicht durch diese Inkassotätigkeit heraufbeschworen.

Auch wird zur Auslegung des Art. 1 § 1 I 2 Nr. 5 RBerG bedacht, dass die Forderung, wenn dem Inkassobüro ein Auftreten vor Gericht unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes verweigert wird, wieder durch den ursprünglichen Gläubiger eingezogen werden muss[31]).

Eine vergleichbare Situation entsteht beim Auftrag an den Gerichtsvollzieher. Nach den Ausführungen unter II. b) ist es unstreitig, dass ein Inkassobüro den Gerichtsvollzieher mit einer Sachpfändung beauftragen kann. Wird nun dem Inkassobüro untersagt, den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu erteilen, so muss dies vom ursprünglichen Gläubiger erledigt werden. Dieser hat aber gerade das Inkassobüro eingeschaltet, um sich der Einziehung der Forderung zu entledigen[32]). Somit fallen die Vorteile eines Inkassomandates weg, obwohl die eidesstattliche Versicherung nur ein kleiner Baustein im Rahmen der Einziehung einer Forderung darstellt. Die Einziehung der Forderung ist in diesem Fall, durch ein dauerndes Hin und Her zwischen Inkassobüro und Mandanten gekennzeichnet. Dies führt zu einem Zeitverlust, der letztlich einen Totalausfall der Forderung nach sich ziehen kann[33]).

Zu einem eigenartigen Ergebnis gelangt diese Ansicht auch bei einem Vorgehen nach den §§ 900 II 1, 807 ZPO. Hauptziele der 2. Zwangsvollstreckung waren die praxisnahe Vereinfachung und Straffung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Es ist deshalb aus Gründen der Zeitersparnis auch möglich, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Rahmen eines Pfändungsversuches durchzuführen. Dieser klare Wille des Gesetzgebers wird vereitelt, wenn das Inkasso-

---

23) So: *Seip*, in: DGVZ 2000, S. 29–30.

24) Vgl. m. w. N.: OLG Köln, in: MDR 1991, S. 1085–1087 (1086); *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 259; *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (796); *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 81; *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3165); *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (351–352); *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1362); *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 83.

25) *Caliebe*, in: NJW 1991, S. 1721–1723 (1722–1723); *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 83; *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (355–356); *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1364); *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 85.

26) Vgl.: BVerfGE, Band 70, S. 1–35 (28); *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II – Grundrechte, 15. Auflage 1999, Rdnr. 855.

27) Vgl.: *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (799); *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3166); *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (355).

28) *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (799–800); *Caliebe*, in: NJW 1991, S. 1721–1723 (1722); *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (355); *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1364); *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 85.

29) Vgl.: *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3166–3167); *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (355).

30) Vgl.: *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (799).

31) *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (799); *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3168); *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (354); *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1364).

32) Vgl.: *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (351).

33) Vgl.: *Caliebe*, in: NJW 1991, S. 1721–1723 (1722).

büro den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht mit einem Pfändungsauftrag kombinieren kann.

Hierbei ist zudem noch zu beachten, dass die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ein Hilfsverfahren zur Aufdeckung von Vermögenswerten nach einer erfolglosen Sachpfändung darstellt. Die eidesstattliche Versicherung wird deshalb zusammen mit der Durchsuchung nach den §§ 758 ff ZPO zu Recht als Mittel der Sachaufklärung bezeichnet[34]). Diesem Hilfscharakter widerspricht es, die eidesstattliche Versicherung trotz der bewussten Zusammenfassung mit der Sachpfändung auf Grund abweichender Anforderungen an den Vollstreckungsgläubiger unterschiedlich zu handhaben.

Darf deshalb das Inkassobüro den Gerichtsvollzieher nicht mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragen, so wird damit nicht der Schutz des Rechtssuchenden erhöht, sondern sogar verringert. Es werden nämlich Unsicherheiten ausgelöst, die der Mandant gerade durch die Einschaltung des Inkassobüros ausschließen wollte.

b) Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Schutz der Rechtspflege. Bei der obigen Streitfrage wird dazu angemerkt, dass für die Rechtspflege durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes keine Gefahr besteht[35]). Dieser Aspekt kann so nicht fruchtbar gemacht werden, da hier die Einschaltung eines Rechtsanwaltes keine Voraussetzung ist.

Dennoch ist zu bedenken, dass in die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zahlreiche Sicherheitsschranken eingebaut sind. Zum einen besteht die Amtspflicht des Gerichtsvollziehers, die Abnahme abzulehnen, wenn deren Voraussetzungen nicht vorliegen. Zum anderen kann der Vollstreckungsschuldner in § 900 II-IV ZPO Einfluss auf das Verfahren nehmen und die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes herbeiführen. Dadurch wird das Risiko einer unberechtigten Inanspruchnahme stark vermindert. Es besteht deshalb im Vergleich zu anderen Vollstreckungsmaßnahmen keine erhöhte Gefahr für die Rechtspflege. Gleiches muss für den Vollstreckungsschuldner gelten.

Gegen die Zulässigkeit der Inkassotätigkeit könnte hier noch die Möglichkeit sprechen, dass das Inkassobüro durch seine geschäftlichen Interessen und Gewinnstreben den Schutzzweck des RBerG beeinträchtigt[36]). Dieses Argument ist jedoch nicht tragfähig, da Interessen des Inkassobüros dem des Mandanten entsprechen. Dieser hat gerade das Inkassobüro eingeschaltet, um seine Forderung einzutreiben. Damit zeigt er, dass auch er an der Durchsetzung der Forderung ein erhebliches Interesse hat. Es ist deshalb nicht ersichtlich, warum der Schutzzweck des RBerG verletzt sein soll, wenn nun das Inkassobüro die Interessen das Mandanten weiterverfolgt[37]). Nicht zuletzt liegt auch in der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes ein Gewinnstreben, weil er sich dadurch sein Honorar verdient[38]).

Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass bei einem Inkassobüro von vornherein eine gesteigerte berufsimmanente Risikobereitschaft vorliegt, weil das Inkassobüro im Innenverhältnis zum Mandanten treuhänderisch gebunden ist[39]).

c) Das RBerG dient aber auch der Berufsstandssicherung. Hierzu wird bei der Frage zum Auftreten vor Gericht geltend gemacht, dass durch die notwendige Einschaltung eines Rechtsanwaltes deren Berufsstand nicht gefährdet ist[40]). Dieser Aspekt greift hier nicht durch, da für den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung kein Rechtsanwalt benötigt wird.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für die an dieser Stelle angesprochene Inkassotätigkeit, die Gebühren gem. den §§ 57 I, II Nr. 4, 58 I, III Nr. 11 BRAGO für einen Rechtsanwalt nicht gerade übermäßig hoch sind. Demgemäß wird durch den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung lediglich eine 3/10 Gebühr ausgelöst, wobei der Streitwert höchstens 3 000,– DM beträgt. Dies führt dazu, dass für einen Rechtsanwalt der Auftrag auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung bei geringen Streitwerten wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Aus diesem Grund wird der Berufsstand des Rechtsanwaltes nicht gefährdet, wenn Inkassobüros gestattet wird, den Auftrag selbst zu erteilen.

d) Soweit die Streitentscheidung bei der Auslegung des Begriffes „außergerichtlich" auf den Wortlaut gestützt wird[41]), ist dies auf die hier diskutierte Problemstellung so nicht übertragbar, da nach den obigen Ausführungen unter II. b) Anträge an den Gerichtsvollzieher seit jeher dem außergerichtlichen Bereich der Inkassotätigkeit zugeordnet werden.

Für ein gerichtliches Verfahren spricht allerdings die Formulierung in § 899 II ZPO. Diese wird aber allgemein als ungenau erachtet. Gemeint ist nämlich der Fall, dass der Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht in dem Bezirk des Amtsgerichtes liegt, dem der beauftragte Gerichtsvollzieher zugewiesen ist[42]). Diesen Inhalt zu formulieren, ist sprachlich in § 899 II ZPO missglückt.

In systematischer Hinsicht ist weiterhin zu berücksichtigen, dass das RBerG bestimmte Tätigkeiten von einer Erlaubnis abhängig macht oder diese ganz den Rechtsanwälten vorbehält. Die Inanspruchnahme bestimmter Mittel wird dagegen durch das RBerG nicht geregelt[43]). Dann kann aber die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht künstlich von anderen in dem Zuständigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers liegenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen getrennt werden.

Außerdem deutet das bereits unter II. b) angesprochene formale Argument, dass die Zuständigkeit bewusst weg vom Vollstreckungsgericht hin zum Gerichtsvollzieher verlagert wurde, für die Zulässigkeit des Auftrages zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Ferner ist beachtenswert, dass der Gesetzgeber in § 901 I 1 ZPO den Begriff „Antrag" durch „Auftrag" ersetzt hat. Damit wurde dieses Verfahren bewusst dem des § 753 ZPO angepasst. Bei dieser Wortwahl ist zu be-

---

34) So: *Münzberg*, in: Fs. für *Lüke* zum 70. Geburtstag, S. 525–559 (543–544).

35) BGH, in: ZIP 1994, S. 447–450 (450); *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (799); *Caliebe*, in: NJW 1991, S. 1721–1723 (1722); *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3167); *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (355); *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1364); *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 85.

36) So: OLG Köln, in: MDR 1991, S. 1085–1087 (1086–1087).

37) Vgl.: *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3167).

38) Vgl.: *Mittag*, in: MDR 1991, S. 1087.

39) Vgl.: *Mittag*, in: MDR 1991, S. 1087.

40) *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (799); *Caliebe*, in: NJW 1991, S. 1721–1723 (1722); *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3167–3168); *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (355); *Michalski*, in: BB 1995, S. 1361–1365 (1364–1365).

41) So: OLG Köln, in: MDR 1991, S. 1085–1087 (1086); *Volker Behr*, in: BB 1990, S. 795–802 (799); *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 82; *Klinger*, in: NJW 1993, S. 3165–3168 (3165).

42) Vgl.: *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Auflage 1999, § 899, Rdnr. 4.

43) Vgl.: *Lehmann*, in: ZIP 1989, S. 351–356 (354).

denken, dass in der ZPO der Begriff „Antrag“ in der Regel für den Beginn eines gerichtlichen Verfahrens steht und „Auftrag“ für ein außergerichtliches Verfahren verwendet wird.

Dagegen könnte anzuführen sein, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch weiterhin ein justizförmig ausgestaltetes, prozessualen Verfahrensregeln unterliegendes Institut ist und kein reines Vollstreckungszugriffsverfahren darstellt. Der Gerichtsvollzieher wird nicht mehr bloß als Vollstreckungsorgan tätig, sondern hat nach § 900 III ZPO auch verfahrensrechtliche Entscheidungskompetenzen. Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ist außerdem in das Verfahren des Vollstreckungsgerichtes eingebettet, welches nach § 900 IV ZPO über Widersprüche des Vollstreckungsschuldners sowie Haftanträge nach § 901 ZPO zu befinden hat und nach § 915 ZPO das Schuldnerverzeichnis führt[44]). Es ist deshalb zweifelhaft, ob diese Tätigkeit noch dem außergerichtlichen Bereich zuzuordnen ist. Das Inkassobüro könnte damit ein „ungeeigneter Vertreter“ im Sinne von § 157 ZPO sein[45]).

Hiergegen ist aber der Gesichtspunkt ins Feld zu führen, dass dem Gerichtsvollzieher auch sonst in der Mobiliarvollstreckung eine Entscheidungsbefugnis zukommt. Ferner handelt es sich bei der Haft und dem Widerspruch um Verfahrensschritte, die von dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu trennen sind. So ist dann auch nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO gegen andere Vollstreckungsmaßnahmen klar dem gerichtlichen Bereich zuzuordnen[46]).

Auch der Hinweis auf § 157 ZPO geht fehl. Sachlich betrifft der Ausschluss nämlich nur das Auftreten in einer mündlichen Verhandlung. Bereits der übrige Prozessbetrieb ist nicht mehr erfasst[47]). Von einer mündlichen Verhandlung kann bei einem an den Gerichtsvollzieher gerichteten Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung keine Rede sein.

Weiterhin bedeutet, dass die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers und das Verfahren des Vollstreckungsgerichtes miteinander verknüpft sind, nicht, dass der Gerichtsvollzieher bei der eidesstattlichen Versicherung als Organ des Vollstreckungsgerichtes handelt. § 753 ZPO und § 58 Nr. 1 GVGA[48]) beweisen vielmehr, dass der Gerichtsvollzieher ein selbständiges Organ der Rechtspflege ist. Das Vollstreckungsgericht wird dabei nur auf einen besonderen Antrag oder Rechtsbehelf hin tätig.

Da es nach einhelliger Ansicht in Literatur und Rechtsprechung dem Inkassobüro bisher möglich war, Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher zu richten, hätte eine Abweichung von dieser Regel damit einer ausdrücklichen Änderung im RBerG bedurft.

Dagegen gilt es allerdings zu beachten, dass das Abnahmeverfahren trotz der Zuständigkeitsübertragung im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Hinzu kommt, dass der Antrag auf Haftbefehl nach § 901 ZPO und die Stellungnahme im Widerspruchsverfahren gem. § 900 IV ZPO weiterhin dem Inkassobüro verwehrt bleiben, so dass es dennoch zu einer Verfahrensaufsplitterung kommt. Diese Trennung zwischen den einzelnen Verfahrensabschnitten während der Zwangsvollstreckung ist jedoch nicht neu. Auch bereits vor der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle war das Vollstreckungsgericht z. B. für Rechtsbehelfe und das Verteilungsverfahren bei Sachpfändungen des Gerichtsvollziehers zuständig. Diese Aufteilung ist sinnvoll, da so die Masse unproblematischer Verfahren von den Gerichtsvollziehern erledigt werden kann und die Vollstreckungsgerichte für die kritischen Maßnahmen entlastet werden.

e) Zusammenfassend lässt sich deshalb festhalten, dass der Schutzzweck des RBerG keinen triftigen Grund enthält, die Zulässigkeit eines Auftrages zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Inkassobüros zu verneinen. Die Auslegung hat vielmehr gezeigt, dass den Unternehmen diese Inkassotätigkeit nicht verweigert werden kann. Ein derartiger Eingriff in die Berufsfreiheit ist nicht gerechtfertigt.

IV. Ergebnis

Ein Inkassobüro ist demzufolge nach der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nunmehr berechtigt, den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich eines Vorgehens nach den §§ 900 II 1, 807 ZPO zu beauftragen.

---

44) AG Remscheid, in: DGVZ 2000, S. 39–40; LG Wuppertal, in: DGVZ 2000, S. 39–40.

45) So: AG Remscheid, in: DGVZ 2000, S. 39–40.

46) Vgl.: *Altenhoff/Busch/Chemnitz*, Art. 1 § 1, Rdnr. 258; *Henssler/Prütting/Weth*, Art. 1 § 1 RBerG, Rdnr. 80; *Rennen/Caliebe*, Art. 1 § 1, Rdnr. 82.

47) Vgl.: *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Auflage 1999, § 157, Rdnr. 2.

48) JMBl. Hessen 1980, S. 118–336 (164–165).

RECHTSPRECHUNG

Art. 2 Abs. 2 GG; §§ 909 Abs. 2, 913, 918, 927, 929 Abs. 2 ZPO

Der aufgrund mehrerer persönlicher Sicherheitsarreste in Haft befindliche Schuldner hat keinen Anspruch darauf, dass die freiheitsentziehende Maßnahme nach Ablauf von 6 Monaten gerichtlich überprüft wird und zwar auch dann nicht, wenn die Zivilhaft durch Untersuchungshaft unterbrochen wurde und ihm nach deren Beendigung erneut die Haft aufgrund des Sicherheitsarrestes droht.

KG Berlin, Beschl. v. 12. 11. 1999
– 14 U 7194/98 –

Aus den Gründen:

Der Umstand, dass seit der letzten gerichtlichen Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen des vom Landgericht angeordneten persönlichen Arrestes mit Urteil des erkennenden Senats vom 4. Dezember 1998 ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verstrichen ist, rechtfertigt ebenso wenig eine Aufhebung des Arrestbeschlusses nach § 927 ZPO wie der Umstand, dass sich der Antragsteller seit dem 8. Juni 1998 ununterbrochen in Haft bzw. in Untersuchungshaft befindet.

Der Antragsteller macht zwar mit Recht geltend, dass die Freiheit der Person ein so hohes Gut ist, dass sie nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden darf. Diese Voraussetzungen sind indes vorliegend weiterhin erfüllt, die Fortdauer der Haftanordnung ist nicht unverhältnismäßig.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG NJW 1997, 2165 nicht, dass durch ein Gericht angeordnete freiheitsentziehende Maßnahmen nach Ablauf von sechs Monaten generell der erneuten gerichtlichen Überprüfung bedürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt, dass bei einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss aufgrund der mit dem Zeitablauf verbundenen Entfernung von den tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen von dem Entscheidungsinhalt spätestens nach Ablauf eines halben Jahres davon auszugehen sei, dass die richterliche Prüfung nicht mehr die rechtlichen Grundlagen einer beabsichtigten Durchsuchung gewährleiste und dieser deshalb einer erneuten richterlichen Prüfung bedürfe. Die Entscheidung bezieht sich demnach ausschließlich auf den Bereich der richterlichen Kontrolle von staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeiten im grundrechtsrelevanten Bereich. Ihr lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass auch gerichtliche Entscheidungen, die in einem ordentlichen Zivilverfahren unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs getroffen wurden, einer – zudem noch auf Antrag des Gläubigers – regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung bedürfen. Dafür besteht auch unter Berücksichtigung des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 2 GG keine zwingende Notwendigkeit, da der Schuldner zum einen durch die in § 929 Abs. 2 ZPO und § 909 Abs. 2 ZPO geregelten Fristen hinreichend davor geschützt ist, auf unbestimmte Zeit mit der Vollziehung eines gegen ihn gerichteten Haftbefehls rechnen zu müssen und zum anderen durch die ihm nach § 927 ZPO eingeräumte Möglichkeit selbst eine gerichtliche Überprüfung der getroffenen Entscheidung veranlassen kann.

Die neuerliche Inhaftierung des Antragstellers aufgrund des im hiesigen Verfahren erlassenen bzw. bestätigten Arrestbefehls nach Beendigung der Untersuchungshaft wäre nach gegenwärtigem Sachstand auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich seit über 16 Monaten andauernden Inhaftierung nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne. Die Aufrechterhaltung des Haftbefehls verstößt daher nicht gegen Art. 2 Abs. 2 GG.

Nach allgemeiner und vom Antragsteller auch nicht angegriffener Auffassung (vgl. Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 57. Auflage, § 913, Rdnr. 2; Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 21. Auflage, § 913, Rdnr. 2) bezieht sich die Regelung in § 913 ZPO, wonach die Haft die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf, nur auf die Haftverbüßung aufgrund desselben Haftbefehls. Bei einer – wie hier – Mehrheit von Haftbefehlen (insgesamt fünf), kommt dagegen wegen eines jeden von ihnen die Haft von sechs Monaten in Betracht. Diese läuft auch, wie das OLG Celle in der den Parteien bekannten Entscheidung vom 1. Februar 1999 – 4 W 33/99 – mit zutreffender Begründung ausgeführt hat, selbst dann nicht für mehrere Gläubiger gleichzeitig ab, wenn der Schuldner gleichzeitig für mehrere Gläubiger verhaftet worden ist. Grundsätzlich hat daher der Schuldner die angeordneten Arreste sukzessive zu verbüßen. Die nachgeschaltete Vollstreckung der gegen den Antragsteller bestehenden fünf Haftbefehle würde zwar zu einer langen Haftdauer führen. Bei Abwägung der Umstände, die dem Erlass der Haftbefehle zugrunde liegen, mit dem Grundrecht des Antragstellers auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Haftverbüßung aufgrund des in dieser Sache bestehenden Haftbefehls seit dem 26. Januar 1999 durch die angeordnete Untersuchungshaft unterbrochen ist, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt, wenn der hier bestehende Haftbefehl nach Beendigung der Untersuchungshaft weiter vollstreckt würde.

Die Anordnung des persönlichen Arrestes soll dazu dienen, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern, § 918 ZPO. Dieser Sicherungsanspruch ist umso gefährdeter, je höher der Betrag ist, der nach dem glaubhaft gemachten und den Arrestgrund begründenden Vortrag des Gläubigers vom Schuldner beansprucht wird. Insbesondere dann, wenn die geltend gemachten Zahlungsansprüche einen Umfang erreichen, die es bei objektiver Betrachtung als nahe liegend erscheinen lassen, dass der Schuldner im Laufe seines weiteren Berufslebens keiner weiteren Einnahmequelle mehr bedarf und die deshalb einen erheblichen Anreiz dazu bieten, das vorhandene Vermögen zu verschleiern bzw. zu verschieben, erscheint die volle Vollstreckung auch mehrerer Haftbefehle nicht unverhältnismäßig.

Vorliegend haben die Zahlungsansprüche einen derartigen Umfang erreicht. In dem im Verfahren 14 U 6984/98 (= Landgericht Berlin – 22 O 347/98) erlassenen Haftbefehl, der gegen den Antragsteller vollstreckt würde, ist gegen ihn ein Rückzahlungsanspruch von rd. 4 015 000,– DM geltend gemacht worden und in den weiteren Verfahren 14 U 7080/98, 14 U 7144/98 und 14 U 7282/98 Ansprüche von rd. 6,2 Mio. DM, 9,4 Mio. DM sowie 1,1 Mio. DM. Im hiesigen Verfahren ist streitgegenständlich ein Anspruch in Höhe von noch 487 030,61 DM.

Da der Antragsteller sich selbst auf die Unverhältnismäßigkeit gerade der sukzessiven Vollstreckung und der Gesamtlänge der verbüßten Haft beruft, sind auch die insgesamt gesicherten Ansprüche in die Bewertung der Verhältnismäßigkeit mit einzubeziehen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass sich der Antragsteller seit dem 26. Januar 1999 in Untersuchungshaft befindet. Aufgrund des unterschiedlichen Zwecks von strafrechtlicher Untersuchungshaft einerseits sowie der Haftanordnung nach den §§ 918, 933 ZPO andererseits, bestehen insoweit schon Zweifel, ob erlittene Untersuchungshaft überhaupt auf die Haftdauer nach § 913 ZPO anrechenbar ist. Aber selbst wenn man dies zugunsten des Antragstellers annimmt, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Untersuchungshaft u. a. auf den Verdacht der Untreue stützt und zwar begangen zum Teil durch die Handlungen, die auch zum Erlass der Haftbefehle in den vorstehend angeführten Verfahren geführt haben, also zum Teil auf identische Sachverhalte, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Bei der hier gegebenen Höhe der zu sichernden Forderungen kann nach Auffassung des Senats eine Verkürzung der Haftzeit bezüglich eines einzelnen Arrestbeschlusses unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit allenfalls dann in Betracht kommen, wenn durch die Untersuchungshaft die sich aus der sukzessiven Vollstreckung der einzelnen Haftbefehle ergebende Gesamthaftzeit überschritten wird. Nur in diesem Fall wäre die Schlechterstellung der Gläubiger aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Vollstreckung aus „ihrem“ Haftbefehl gerechtfertigt.

Weitere Umstände, die eine Aufhebung des Haftbefehls nach § 927 ZPO rechtfertigen könnten, sind vom Antragsteller nicht vorgetragen worden. Insbesondere ist nicht zu erkennen und von seinen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung auch nicht näher dargelegt worden, welche Gründe der Erteilung der vom Antragsteller verlangten vollständigen Auskunft über den Verbleib der insgesamt vereinnahmten Geldbeträge entgegenstehen.

§§ 779 BGB; §§ 91, 788 ZPO; § 109 GVGA

Zur Beitreibung der Kosten eines Ratenzahlungsvergleichs als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung.

I. AG Wiesbaden, Beschl. v. 15. 12. 1999
– 64 M 909/99 –
II. LG Wiesbaden, Beschl. v. 4. 1. 2000
– 4 T 1/2000 –

I.

Aus den Gründen:

Im Zuge der Zwangsvollstreckungstätigkeit bat der Schuldner um Gewährung von Ratenzahlung. Daraufhin wurde ein Teilzahlungsvergleich ausgefertigt und von Gläubigervertreter und Schuldner unterzeichnet. In diesem Teilzahlungsvergleich übernahm der Schuldner ausdrücklich die Kosten des Vergleichs. Auf den Zwangsvollstreckungsauftrag des Gläubigers vom 17. 6. 1999 hin strich der Gerichtsvollzieher, bei der Forderungsaufstellung den Betrag von 355,– DM für den Vergleich und lehnte die Zwangsvollstreckung insoweit ab, da es sich hierbei nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handele.

Der Gläubiger ist der Ansicht, die Kosten für den Vergleich seien im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Dies sei ein Gebot der Prozesswirtschaftlichkeit.

Die gem. § 766 ZPO statthafte Erinnerung ist unbegründet.

Das Gericht schließt sich bei der in Literatur und Rechtsprechung streitigen Frage bezüglich der Beitreibung der Kosten eines Teilzahlungsvergleichs der Meinung an, dass die Kosten nicht über die Vorschrift des § 788 ZPO beigetrieben werden können. Es handelt sich bei einem zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zwischen Gläubigerin und Schuldner geschlossenen Teilzahlungsvergleich nicht um eine Maßnahme die für die Zwangsvollstreckung notwendig ist, so dass auch die dadurch entstehenden Kosten nicht notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO sein können. § 788 ZPO kann insoweit auch nicht aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit ausdehnend ausgelegt werden.

Der Gläubiger ist vielmehr auf den üblichen Klageweg zu verweisen.

II.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO statthaft und auch ansonsten zulässig. Sie ist auch begründet.

Die Frage, ob es sich bei den durch Abschluss eines im Rahmen der Zwangsvollstreckung abgeschlossenen Vergleichs entstandenen Rechtsanwaltsgebühren um Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO handelt, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet (vgl. zum Streitstand die Nachweise bei Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl., § 788, Rdnr. 13 a, Fußn. 148; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 788, Rdnr. 7; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., § 788, Rdnr. 46).

Die eine Auffassung (so OLG Frankfurt, 15. ZS, MDR 1973, 860; OLG Köln, JurBüro 1979, 1642, 1644; OLG Koblenz, DGVZ 1985, 168, 170) verneint die Frage mit der Begründung, unter § 788 ZPO fielen nur solche Aufwendungen, die unmittelbar zum Zwecke der Vorbereitung und des Betriebs der Vollstreckung gemacht werden, ein Ratenzahlungsvergleich habe aber das Ziel, die Zwangsvollstreckung zu verhindern oder die bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Das Beschwerdegericht schließt sich aber der Gegenansicht (so KG Rpfleger 1981, 410; OLG Zweibrücken Rpfleger 1992, 408; OLG Stuttgart, Rpfleger 1994, 367; Zöller/Stöber a. a. O.; Baumbach/Lauterbach/Hartmann a. a. O.; Schmidt, MDR 1973, 860) an, weil der Begriff der „Kosten der Zwangsvollstreckung" im Sinne von § 788 ZPO weit auszulegen und es für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals als ausreichend anzusehen ist, dass der Ratenzahlungsvergleich anlässlich der Zwangsvollstreckung abgeschlossen worden ist. Zudem zeigt auch ein Vergleich mit der Vorschrift des § 91 ZPO, dass auch Maßnahmen, die die Zwangsvollstreckung entbehrlich machen, Kosten im Sinne von § 788 ZPO sein können. Im Rahmen des § 91 Abs. 1 ZPO steht nämlich völlig außer Frage, dass auch Kosten eines Vergleichs, der die mit der Klage angestrebte richterliche Entscheidung entbehrlich macht, Kosten des Rechtsstreits sind (vgl. KG und Schmidt a. a. O.). Zudem wäre es für den hier vorliegenden Fall, dass der Schuldner die Kosten des Vergleichs übernommen hat, völlig prozessunökonomisch, die Gläubigerin auf die Führung eines neuen Rechtsstreits zu verweisen (vgl. Schmidt a. a. O.).

Hat die Schuldnerin wie hier die im Rahmen der Zwangsvollstreckung entstandenen Vergleichskosten übernommen, stellt sich auch nicht mehr die Frage nach deren Notwendigkeit.

Dass hier ein Vergleich im Sinne von § 779 BGB vorgelegen hat, insbesondere auch ein Nachgeben des Schuldners darin liegt, dass er zur Sicherung der beizutreibenden Ansprüche Forderungen an die Gläubigerin abgetreten und auf die Erhebung einer Vollstreckungsklage verzichtet hat, wird vom Gerichtsvollzieher nicht in Abrede gestellt.

Da der Schuldner im einseitigen Erinnerungsverfahren nach § 766 Abs. 2 ZPO nicht beteiligt ist, brauchte ihm von der Kammer kein rechtliches Gehör gewährt zu werden (Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 766, Rdnr. 27). Aufgrund dessen können dem Schuldner auch nicht die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden (Zöller/Stöber a. a. O., Rdnr. 34).

§§ 899, 900 ZPO; § 1 Abs. 1 Nr. 5 RBerG; § 62 GVGA

Es gehört nicht zum genehmigten Tätigkeitsbereich eines Inkassounternehmens, dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zu erteilen, von dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen.

I. AG Kempten, Beschl. v. 19. 1. 2000
– M 100/2000 –
II. AG Landau, Beschl. v. 2. 2. 2000
– 1 M 81/2000 –

I.

Aus den Gründen:
(AG Kempten)

Die Beschwerde der Antragstellerin richtet sich gegen die Entscheidung der zuständigen Gerichtsvollzieherin, die Durchführung des Antrags auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abzulehnen, weil Inkassostellen zu entsprechenden Anträgen nicht berechtigt seien.

Diese Rechtsansicht der zuständigen Gerichtsvollzieherin ist zutreffend. Zwar sprechen durchaus beachtliche Gründe, insbesondere der Wortlaut des Artikel 1 § 1, Satz 2, Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz gegen diese Rechtsansicht, doch schließt sich das Gericht der Rechtsauffassung an, wonach durch die Gesetzesreform vom 1. 1. 1999 die damit verbundene Kompetenzerweiterung für Gerichtsvollzieher als „Auslagerung" gerichtlicher Zuständigkeiten zu werten ist. Der Gerichtsvollzieher ist damit im Bereich der Abgabe der eides-

stattlichen Versicherungen nicht mehr als reines Vollstreckungsorgan, sondern als gerichtliches Organ zuständig. Seine Tätigkeit kann deshalb insoweit nicht als „außergerichtlich" im Sinne des Artikels 1 § 1, Abs. 1, Satz 2, Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz angesehen werden. Mit der gesetzlichen Änderung der ZPO sollte damit auch keine Zuständigkeitserweiterung für Inkassostellen geschaffen werden.

Die Beschwerde war damit mit der entsprechenden Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Aus den Gründen:
(AG Landau)

Das Vollstreckungsgericht teilt die Rechtsauffassung des Gerichtsvollziehers, mit der er die Ablehnung des Antrages des Inkassounternehmens auf Durchführung des Verfahrens nach § 899 ff. ZPO begründet hat: mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und der darin vorgenommenen Übertragung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) auf den Gerichtsvollzieher war vom Gesetzgeber keinesfalls beabsichtigt, die Erlaubnis der Inkassobüros nach Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBerG zu erweitern. Die – sachlich unverändert gebliebene – Antragstellung der Inkassounternehmen kann allein wegen der Zuständigkeitsänderung gemäß § 899 ZPO nicht als „außergerichtlich" im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBerG angesehen werden.

Das Gericht sieht in der Erinnerung nicht gleichzeitig einen neuen Antrag der vom Gläubiger für das Erinnerungsverfahren bevollmächtigten Rechtsanwälte auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gleichlautend haben entschieden das AG Remscheid und das LG Wuppertal, DGVZ 2000, S. 39/40. Zu dieser Frage siehe auch die Abhandlung von Viertelhausen in diesem Heft (S. 55–59)

§§ 900 Abs. 3, 227 ZPO; § 185 h Nr. 4 GVGA

Die Grundlage für den Erlass eines Haftbefehls ist nicht gegeben, wenn das Offenbarungsverfahren ausgesetzt und der Schuldner danach wegen ausgebliebener Zahlung ohne besonderen Auftrag des Gläubigers erneut zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geladen wurde.

AG Dillenburg, Beschl. v. 17. 1. 2000
– 10 M 29 + 30/2000 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat auf Antrag der Gläubigerin zunächst Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf Freitag, den 24. 9. 1999, bestimmt gehabt.

Ausweislich des Terminprotokolls vom 24. 9. 1999 hat der Gerichtsvollzieher das Verfahren „ausgesetzt" und Teilzahlungen gemäß § 900 Abs. 3 ZPO bewilligt, und zwar 10 000,– DM bis 25. 11. 1999, den Rest bis zum 23. Dezember 1999.

Der Gerichtsvollzieher hat aber entgegen dem Wortlaut der Zivilprozessordnung (§ 900 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 227 ZPO) nicht durch Bestimmung eines neuen Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung *vertagt*, sondern das Verfahren ausgesetzt.

Der Gerichtsvollzieher stützt sich zwar insoweit auf Ziffer 4 von § 185 h der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).

Diese Anweisung lässt sich nach hiesiger Auffassung aber nicht mit dem Gesetzestext der Zivilprozessordnung in Einklang bringen und ist insoweit für das Vollstreckungsgericht unbeachtlich. Daraus folgt, dass der Gerichtsvollzieher nicht von sich aus einen neuen Abgabetermin nach Ausbleiben der ersten Rate hätte bestimmen dürfen, sondern einen diesbezüglichen neuen Antrag des Gläubigers hätte einholen müssen, weil es versäumt wurde, im Abgabetermin ordnungsgemäß, d. h. unter gleichzeitiger Bestimmung des neuen (Fortsetzungs-)Termins zu vertagen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Gerichtsvollzieher hatte neuen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 30. 12. 1999 bestimmt, weil die Zahlung nicht eingehalten wurde. Zu diesem Termin ist der Schuldner trotz erneuter Ladung nicht erschienen. Das Amtsgericht hat den Erlass des danach beantragten Haftbefehls aus den in der Entscheidung dargelegten Gründen abgelehnt.

Zu der hier entschiedenen Frage siehe auch die Abhandlung von Münzberg in diesem Heft (S. 53–55)

§§ 900 Abs. 1, 901, 170, 218 ZPO; § 185 b Nr. 3 GVGA

Zum ersten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner mit Zustellungsurkunde zu laden; zum Erlass eines Haftbefehls reicht es nicht aus, wenn dem zum Termin nicht erschienenen Schuldner der Termin nur mündlich mitgeteilt worden war.

AG Karlsruhe-Durlach, Beschl. v. 27. 12. 1999
– 2 M 3943/99 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls war abzulehnen, da die Schuldnerin zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 17. Dezember 1999 nicht ordnungsgemäß geladen war. Gem. § 901 ZPO ergeht gegen einen Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erschienen ist (oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert), auf Antrag Haftbefehl. Dies setzt allerdings voraus, dass der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Termin nicht erschienen ist. Der Schuldner muss nach richtiger und rechtzeitiger Ladung ausgeblieben sein (Zöller, Rdnr. 4 zu § 901 ZPO). Gem. § 900 Abs. 1 ZPO ist der Schuldner zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden, wobei die Ladung dem Schuldner zuzustellen ist. Die Zustellung besteht gem. § 170 ZPO in der Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks. Vorliegend hat eine derartige Ladung zum Termin am 17. Dezember 1999 nicht stattgefunden. Zwar ist der Schuldnerin durch den Gerichtsvollzieher am 16. November 1999 der Termin vom 17. Dezember 1999 mündlich mitgeteilt worden. Dies stellt indessen eine ordnungsgemäße Ladung nicht dar. Dies auch nicht gem. § 218 ZPO. Nach dieser Vorschrift ist eine neuerliche Ladung der Parteien nicht erforderlich, eine mündliche Bekanntgabe des neuerlichen Termins ist ausreichend. Dies jedoch nur dann, wenn der Termin in einer verkündeten Entscheidung bestimmt ist. Die Bestimmung des § 218 ZPO setzt somit voraus, dass eine ordnungsgemäße Erstladung zu demjenigen Termin vorliegt, indem die Anberaumung eines neuen Termins verkündet wird. Auch

§ 218 ZPO setzt somit eine ordnungsgemäße Ladung und zwar zu demjenigen Termin voraus, indem dann ein neuer Termin verkündet wird (Zöller, Rdnr. 1 zu § 218 ZPO). An einer solchen Ladung fehlt es vorliegend. Der Schuldnerin ist durch den Gerichtsvollzieher am 16. November 1999 anlässlich des erfolglosen Vollstreckungsversuchs in ihrer Wohnung mündlich der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 17. Dezember 1999 mitgeteilt worden. Dies ist nicht ausreichend. Denn eine solche mündliche Ladung ist nur dann als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls genügend, wenn einer solchen mündlichen Ladung eine förmliche Zustellung vorausgegangen ist. Hieran fehlt es vorliegend. Die Schuldnerin ist somit am 17. Dezember 1999 einem Termin ferngeblieben, zu dem sie nicht wirksam geladen wurde. Ein Haftbefehl kann nicht ergehen.

§ 184 GVG; § 900 Abs. 1 ZPO; § 185 b Abs. 2 u. 3 GVGA

Der Ladung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Schuldners muss keine Übersetzung beigefügt werden; insoweit entstandene Kosten sind dem Gläubiger nicht in Rechnung zu stellen.

AG Frankfurt/M., Beschl. v. 11. 10. 1999
– 83 M 10925/99 –

Aus den Gründen:

Abgesehen davon, dass die Ladung zur Abgabe der e. V. in der Wohnung der Schuldnerin bereits unzulässig war, da solche Termine nur an Gerichtsstelle oder den Diensträumen des Gerichtsvollziehers stattfinden dürfen, bedurfte es nach § 184 GVG der Übersetzung der Ladung nicht.

Gerichtliche Entscheidungen auch Ladungen ergehen in deutscher Sprache, eine Übersetzung ist von Amts wegen auch dann nicht beizufügen, wenn der Schuldner die deutsche Sprache nicht versteht (vgl. Baumbach-Lauterbach, Ld.Nr. 6 zu § 184 GVG).

§ 185 ZPO gilt als Ausnahme nur für mündliche Verhandlungen, nicht bereits für deren Vorbereitung.

Anmerkung der Schriftleitung:

Soweit die Entscheidung die Anberaumung des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der Wohnung des Schuldners für unzulässig hält, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Neufassung des § 900 Abs. 2 ZPO sieht bei Bereitschaft des Schuldners die sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Anschluss an die erfolglose Pfändung und damit in der Regel in der Wohnung des Schuldners vor. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, auch den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der Wohnung des Schuldners zu bestimmen. In § 185 b Abs. 2 GVGA ist dies ausdrücklich vorgesehen. Gemäß § 900 Abs. 2 S. 2 ZPO bestimmt der Gerichtsvollzieher den Ort des Termins.

§§ 901, 902 ZPO; § 188 Nr. 3 GVGA

Der in Straf- oder Untersuchungshaft befindliche Schuldner kann während derselben aufgrund eines im Arrest- oder Offenbarungsverfahren ergangenen Haftbefehls nachverhaftet werden, wobei der Vollzug durch Notierung von Überhaft durch die Justizvollzugsanstalt sicherzustellen ist.

AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 3. 1. 2000
– 33 M 8020/99 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist nach § 766 ZPO zulässig und begründet, denn der Gerichtsvollzieher hat zu Unrecht die Verhaftung abgelehnt. Allerdings ist nach § 188 Abs. 3 GVGA eine Nachverhaftung mit Notierung der Überhaft nicht möglich. Die GVGA ist jedoch nur eine interne Dienstanweisung und kann die gesetzlichen Rechte des Gläubigers nicht einschränken (vgl. LG Berlin DGVZ 1980, 155). Die Gläubigerin hat überzeugend dargelegt, dass die Vollstreckung eines Zivilhaftbefehls nicht anders zu behandeln ist als in Strafsachen. Das erscheint zutreffend, denn insbesondere sind keine praktischen Gründe für eine Differenzierung ersichtlich. Der Leiter der JVA Moabit hat in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 9. 12. 1999 ausgeführt, dass, abgesehen von der Bestimmung des § 188 Nr. 3 Satz 2 GVGA, nach der eine Überhaft nicht notiert werden kann, aus der Sicht der Untersuchungshaftanstalt Moabit keine praktischen Gründe einer Überhaftnotierung entgegenstehen. Der Meinung des OLG Celle in seinem Beschluss vom 19. 8. 1999 (von der Gläubigerin im Verfahren 33 M 8015/99 eingereicht), wonach der Gläubiger sich nach dem Ende der Strafhaft erkundigen müsse, um die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher erneut zu beantragen, ist nicht zu folgen. Zum einen bleibt auch hier unklar, wann die Nachverhaftung durchzuführen ist (unmittelbar nach Ende der Strafhaft oder schon vorher?), zum anderen wird dadurch das Vollstreckungsverfahren ohne sachlichen Grund erschwert. Der Beschluss des LG Essen (DGVZ 1995, 89) hatte über den Gläubigerantrag zu entscheiden, den Schuldner aus der Strafhaft vorzuführen, was nach § 902 ZPO einen Antrag des Schuldners voraussetzt. Nur insoweit trifft die Erwägung des LG Essen (a. a. O. S. 90) zu, dass der Beugecharakter der Haft nach § 901 ZPO entfällt, wenn der Schuldner ohnehin in Haft ist. Die Frage einer Überhaftnotierung wird damit jedoch nicht beantwortet. Dazu kommt im vorliegenden Falle, worauf die Gläubigerin zu Recht hinweist, dass es sich um die Vollstreckung eines Arresthaftbefehls handelt. Der Erinnerung ist auch dahin zu folgen, dass die Erwägung des LG Berlin (DGVZ 1994, 11), es werde in ein besonderes Gewaltverhältnis eingegriffen, nicht überzeugend ist. Belange der Vollzugsanstalt werden nicht berührt; die Überhaftnotierung greift erst nach Beendigung des besonderen Gewaltverhältnisses ein.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle ist in DGVZ 1999, S. 73, abgedruckt. Zu den Auswirkungen der Nachverhaftung eines Schuldners während einer Straf- oder Untersuchungshaft siehe Schuschke, DGVZ 1999, S. 129 (131). Die Tatsache, dass die Zivilhaft sich an die beendete Untersuchungs- oder Strafhaft unmittelbar anschließt, kann den Schuldner durchaus dazu bewegen, schon vor Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft die eidesstattliche Versicherung gem. §§ 807 ZPO abzugeben oder sonstige mit der Zwangshaft geforderte Handlungen (§ 888 ZPO, § 334 AO) vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Aus diesem Grunde hat bereits Schumacher (DGVZ 1941, S. 197) gefordert, die Nachverhaftung des in Straf- oder Untersuchungshaft befindlichen Schuldners durch Änderung der GVGA zuzulassen. Auch Schuschke a. a. O. hat diese Forderung erhoben. Die Landesjustizverwaltungen sollten deshalb § 188 Abs. 3 GVGA entsprechend ändern und auch für die Justizvollzugsanstalten entsprechende Regelungen treffen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich u. a. auch aus der in diesem Heft (S. 59) auszugsweise abgedruckten Entscheidung des Kammergerichts.

■ BUCHBESPRECHUNG

Die Haftung von Gesellschaften und Gesellschaftsanteilen in der Zwangsvollstreckung
Von Priv.-Doz. *Dr. Johannes Wertenbruch,* Universität Bonn. 2000, 801 Seiten DIN A 5, gebunden, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln. 248,– DM/126,80 Euro.

Titel und Umfang des Buches zeigen bereits den weit gefassten Themenbereich an, der hier behandelt wird. Der Verfasser nähert sich den gestellten Fragen zunächst mit einer historischen Darstellung des durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geprägten derzeitigen Meinungsstandes. Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet dabei die Frage, wie in einem Schuldtitel gegen eine BGB-Gesellschaft die Schuldnerbezeichnung lauten muss und wie dieser Titel zu vollstrecken ist. Nach ausführlicher Beleuchtung aller Gesichtspunkte kommt *Wertenbruch* zu dem Ergebnis, dass § 736 ZPO, wonach zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer BGB-Gesellschaft ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich ist, nur das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gegen die Vollstreckung durch Gläubiger einzelner Gesellschafter schützen solle. Nach der von ihm mit ausführlicher Begründung dargelegten Meinung kann die BGB-Gesellschaft als Partei unter der Bezeichnung verklagt werden, unter der sie im Rechtsverkehr auftritt. Aus einem unter dieser Bezeichnung ergangenen Urteil kann nach seiner Auffassung in das Vermögen der BGB-Gesellschaft vollstreckt werden, jedoch nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter. Nach Ansicht des Verfassers ist ein Titel gegen die Gesellschaft als selbstständige Partei ein Titel gegen „alle Gesellschafter in ihrer Verbundenheit" und deshalb auch ein Titel gegen „alle Gesellschafter" im Sinne des § 736 ZPO. Die von dem Verfasser herausgearbeitete Lösung, mit der er die Rechts- und Parteifähigkeit der BGB-Gesellschaft bejaht, hat den Vorteil, dass die Vollstreckung gegen eine BGB-Gesellschaft nicht daran scheitert, dass im Titel nicht alle Gesellschafter namentlich genannt sind, sei es deshalb, weil der Gläubiger nicht alle Gesellschafter gekannt hat oder weil während des Verfahrens ein weiterer Gesellschafter hinzugekommen ist. Auch die Fälle, in denen die Gesellschaft aus sehr vielen Personen besteht, wären in der Praxis leichter zu handhaben, insbesondere auch hinsichtlich der Zustellung, die an alle Gesellschafter einzeln erfolgen muss, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist.

Das vom Verfasser gefundene Ergebnis kann als Anregung für die Rechtsprechung dienen. Dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher dürfte jedoch zu empfehlen sein, in einschlägigen Fällen weiterhin einen gegen alle einzelnen Gesellschafter gerichteten Titel zu verlangen, so lange höchstrichterliche Rechtsprechung nicht zu anderen Ergebnissen gekommen ist.

Die weiteren Untersuchungen der als Habilitationsschrift entstandenen Arbeit befassen sich u. a. mit der Pfändbarkeit von Einlageforderungen von Gesellschaften (GmbH/AG) oder Genossenschaften an ihre Gesellschafter bzw. Genossen und der Frage, ob eine Zahlung des Gesellschafters als Drittschuldner an den Pfändungsgläubiger eine ordnungsgemäße Leistung an die Gesellschaft ist. Im dritten Teil der Arbeit wird die Zwangsvollstreckung in den Anteil an einer Gesamthandelsgesellschaft, die Zwangsvollstreckung in die Mitgliedschaft des Aktionärs, die Zwangsvollstreckung in die GmbH-Anteile und die Zwangsvollstreckung in „Genossenschaftsanteile" behandelt.

Der hier nur fragmentarisch dargestellte Inhalt des Buches deckt ein breites Spektrum ab. Wer sich mit den angesprochenen Fragen beschäftigt, findet hier eine Fülle von Material und anregendes Gedankengut zur Lösung unterschiedlichster Fallgestaltungen. Durch das ausführlich gegliederte Inhaltsverzeichnis und das angefügte Stichwortverzeichnis lassen sich auch Ausführungen zu speziellen Einzelfragen schnell auffinden.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Bauer, Karin, *„Armut, Schulden und Datenschutz. Unter besonderer Berücksichtigung der Schuldnerberatung und des Verbraucherinsolvenzverfahrens"*. In: Datenschutz-Nachrichten, 1999, S. 5–10.

Biehl, Kristof, *„Wesen und Wirkung der Insolvenzanfechtung nach neuem Recht"*. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1999, S. 313–321.

Gottwald, Uwe, *„Praxis der Zwangsvollstreckung. Gestaltungsmöglichkeiten der Forderungspfändung"*. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 1999, 19, = Fach 14, S. 345–354.

Grund, Thomas, *„Zwangsversteigerung und Restitution – der missverstandene § 9a EGZVG"*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 16–17–1626.

Gundlach, Ulf, *„Verfügungen des Schuldners über eigene und fremde Gegenstände nach der Insolvenzeröffnung – unter besonderer Berücksichtigung der Eigenverwaltung"*. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht, 1999, S. 363–368.

Hornung, Anton, *„Neues Rechtsinstitut im Insolvenzrecht: Eigenverwaltung"*. In: Rechtspfleger-Studienhefte, 1999, S. 144–150.

Jungmann, Carsten, *„Die einstweilige Einstellung der Zwangsverwaltung im Insolvenzeröffnungsverfahren"*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1999, S. 352–355.

Matthey, Guido Friedrich, *„Probleme bei der Vollziehung von Arrest und einstweiliger Verfügung gemäß § 929 Absatz 2 ZPO"*. Bonn, Diss., 1999, – XII, 149 S.

Schmidt, Bernd, *„Das (neue) Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 836 Abs. 3 ZPO"*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 1999, S. 301–302.

Schuschke, Winfried, *„Die Zwangsvollstreckung in Sondernutzungsrechte"*. In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, 1999, S. 830–832.

Störr, André, *„Zustellung von Willenserklärungen durch Einschreibesendungen oder Gerichtsvollzieher?"* In: Juristische Arbeitsblätter, 1999, S. 822.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Die Firma als Teil der Insolvenzmasse"*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, S. 401–404.

Vallender, Heinz; Karlhans Fuchs und Andreas Rey, *„Der Antrag auf Eröffnung eines Nachlaßinsolvenzverfahrens und seine Behandlung bis zur Eröffnungsentscheidung"*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz, 1999, S. 355–356.

Wirtz, Christian, *„Einführung in die Probleme der Zwangsvollstreckung im Anwendungsbereich des § 26 UrhG"*. In: Kunstrecht u. Urheberrecht, 1999, S. 321–323.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.